

## **Tarifvertrag zur Beschäftigungssicherung**

zwischen der

Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di,  
Landesbezirk Berlin und Brandenburg, Köpenicker Straße 30, 10179 Berlin

- einerseits -

und der

SECURITAS Aviation Service GmbH & Co. KG,  
Flughafen Tegel, 13405 Berlin

sowie der

SECURITAS Aviation Service GmbH & Co. KG,  
Flughafen Schönefeld, 12529 Schönefeld

- andererseits -

### **Präambel des Tarifvertrages**

Aufgrund der Wissensmitteilungen für die Flughäfen Tegel/Schönefeld und dem neuen Großflughafen Berlin- Brandenburg (nachfolgend BER) wird das Arbeitszeitvolumen der Beschäftigtenverhältnisse an den Flughäfen nicht erreicht.

Am 3. Juni 2012 wird der Flughafen BER seinen Betrieb aufnehmen. Ab Mai 2013 erfolgen betriebliche strukturelle Änderungen auf Grund einer weiteren Ausbauphase des Flughafens. In der Anlaufphase von Juni 2012 bis Mai 2013 BER wird nur ein Teil der bisherigen Arbeitsplätze und des damit verbundenen Stundenvolumens benötigt.

Ab Mai 2013 erhöht sich die Anzahl der Arbeitsplätze erheblich, sodass wieder für alle derzeit Beschäftigten ausreichend Arbeitsplätze vorhanden sind und damit ein Dienstleistungsvolumen zu erwarten ist, das dem durch diesen Tarifvertrag festgelegten Arbeitsstundenvolumen entspricht und dieses gegebenenfalls überschreitet.

Ziel des Beschäftigungssicherungstarifvertrages ist es, die Arbeitsplätze auf Grundlage der nachfolgenden Regelungen für alle Beschäftigten der SECURITAS an den Flughäfen Schönefeld / Tegel in beiden Gesellschaften zu erhalten und betriebsbedingte Kündigungen aus Gründen fehlender Dienstleistungsstunden auszuschließen.

Während der Laufzeit dieses Tarifvertrages haben diese Regelungen Vorrang gegenüber anderen tariflichen oder betrieblichen Regelungen mit dem gleichen Regelungsinhalt und schließen diese in dem durch den Tarifvertrag bestimmten Regelungsgehalt aus.

Die betrieblichen Regelungen / tariflichen Regelungen finden nach Ablauf des Tarifvertrages wieder voll umfänglich Anwendung, sofern die Tarifvertragsparteien nicht etwas anderes vereinbaren.

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Der Tarifvertrag findet Anwendung auf sämtliche Beschäftigtenverhältnisse der obigen SECURITAS-Gesellschaften an den Flughäfen Berlin-Brandenburg (BER), Tegel (TXL) und Schönefeld (SXF) im Sinne des § 5 Abs. 1 BetrVG.
- (2) Sämtliche Mitarbeiterbezeichnungen und Regelungen gelten auch ohne ausdrückliche Nennung gleichermaßen für männliche und weibliche Beschäftigte.

## **§ 2 Jahresurlaub 2012 / 2013**

- (1) Es wird eine Urlaubsregelung mit Urlaubsstärken angestrebt, die den Abläufen in der Schließungs- und Eröffnungsphase der Flughäfen als auch der noch nicht bekannten Bedarfssituation an dem neuen Flughafen BER Rechnung trägt. Dies vorausgeschickt regeln die Parteien nachfolgendes:  
Von dem Jahresurlaub 2012 sind 8 Urlaubstage in dem Zeitraum vom 01.01.2012 bis zum 30.06.2012 zu nehmen, wobei die Urlaubsquote in dieser Zeit pro Monat bei 5,4% in den einzelnen SECURITAS-Gesellschaften liegt. Der übrige Jahresurlaub ist in dem Zeitraum vom 01.07.2012 bis zum 31.12.2012 zu nehmen, wobei in diesem Zeitraum die monatliche Urlaubsquote bis zu 20% beträgt. Die betrieblichen Belange sind im Zuge der Urlaubsquotenbemessung zu berücksichtigen.
- (2) Für die Jahresurlaubplanung 2013 wird auf betrieblicher Basis der Schwerpunkt auslastungsbedingt bestimmt.
- (3) Die mitbestimmten Urlaubsplanungen für 2012 bleiben bis zum 31.12.2012 verbindlich.

## **§ 3 Urlaubsentgelt**

- (1) Das Urlaubsentgelt ist Teil des monatlichen Regelentgeltes. Ergänzend zu dem Regelentgelt werden dem Beschäftigten pro Urlaubstag Zeitzuschläge nebst Funktionszulagen gemäß den bestehenden tariflichen/betrieblichen Regelungen gezahlt.
- (2) Die Zeitbemessung für einen Urlaubstag bestimmt sich mit 1/20 der individualvertraglichen Monatsarbeitszeit, die maßgeblich für das Regelentgelt des Beschäftigten ist, wobei die Bewertung wie folgt vorgenommen wird:
  - 8 Stunden bei 160 Std. AV
  - 7 Stunden bei 140 Std. AV
  - 6 Stunden bei 120 Std. AV
  - 5 Stunden bei 100 Std. AV / usw.
- (3) Der anteilige Zeitzuschlag und die anteilige Funktionszulage pro Urlaubstag berechnet sich dergestalt, dass die Zeitzuschläge/Funktionszulagen der letzten 12 voll abgerechneten Monate vor Urlaubsantritt dividiert durch 246 ermittelt werden. Soweit ein Zeitraum von 12 Monaten noch nicht erreicht ist, ermittelt sich die Leistung für die Zeitzuschläge/Funktionszulagen pro Urlaubstag aus den Zeitzuschlägen der vollen abgerechneten Monate vor Urlaubsantritt dividiert durch 20,5 Arbeitstage.

## **§ 4 Regelentgelt und Arbeitszeitumfang**

Die Höhe des monatlichen Regelentgeltes bestimmt sich nach dem nachfolgend geregelten tariflichen Arbeitszeitumfang für Vollzeitbeschäftigte oder dem individualvertraglichen Arbeitszeitumfang für Teilzeitbeschäftigte. Falls Vollzeitbeschäftigte individualvertragliche Arbeitszeitregelungen in ihren Arbeitsverträgen haben, die durch eine arbeitsvertragliche Einbeziehung von tarifvertraglichen Regelungen nicht verändert werden können, gilt für das Regelentgelt dieser Vollzeitbeschäftigten die individualvertraglich geregelte Arbeitszeit als für die Höhe des Regelentgeltes maßgeblichem Arbeitszeitumfang.

### **(1) Regelentgelt - Arbeitszeit**

Als tarifliche Arbeitszeit für den vollen Kalendermonat werden für Vollzeitbeschäftigte 160 Monatsarbeitsstunden vereinbart. Für Teilzeitbeschäftigte ist die für den vollen Kalendermonat arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit maßgebend. In allen anderen Fällen erfolgt eine anteilige Berechnung des Regelentgelts.

### **(2) Regelentgelt - Berechnung**

Die Höhe des Regelentgeltes berechnet sich mit den in Nr. 1 genannten Arbeitszeiten multipliziert mit der tariflichen Stundenvergütung des Flächentarifvertrages (Anlage zum ETV Berlin-Brandenburg vom 21.11.2010).

### **(3) Regelentgelt - zusätzliche Leistungen**

Zum monatlichen Regelentgelt werden als zusätzliche Leistungen die im Monat vom Beschäftigten erarbeiteten tariflichen Zeitzuschläge und die tarifliche/betriebliche Funktionszulage gezahlt.

Weitere Zahlungen ergänzend zum Regelentgelt ergeben sich aus den weiteren Bestimmungen dieses Tarifvertrages.

### **(4) Regelentgelt - Arbeitszeitkonto**

Das Regelentgelt wird unabhängig von der tatsächlichen Stundenleistung, die der Beschäftigte im Monat erbringt, gezahlt. Deshalb wird für jeden Beschäftigten ein Arbeitszeitkonto geführt. Bei monatlich geringeren oder den Arbeitszeitumfang des Regelentgeltes überschreitenden Leistungen werden diese dem Arbeitszeitkonto belastet oder gutgeschrieben. Nähere Ausführungen zu dem Arbeitszeitkonto erfolgen in § 6 Arbeitszeitkonto.

### **(5) Zahlungszeitpunkt**

Die Zahlung des Regelentgeltes einschließlich der zusätzlichen Leistungen zum Regelentgelt erfolgt spätestens am 15. des Folgemonats.

## **§ 5 Dienstplanung**

- (1) Grundlage für den Beschäftigungssicherungstarifvertrag ist, dass SECURITAS eine Dienstplanung und Dienstauführung realisieren kann, die jederzeit eine Abwicklung der angeforderten Dienstleistungsstunden im laufenden Monat sicherstellt. Aufgrund der offenen Planungssituation am Flughafen BER sind kurze Reaktionszeiten für die Dienstplanung und Umsetzung erforderlich.

SECURITAS wird mit den Mitbestimmungsgremien unverzüglich nach Begründung des Beschäftigungssicherungstarifvertrages eine Anpassung möglicher bestehender Betriebsvereinbarungen dahingehend vornehmen, dass die erforderliche Flexibilität für die Abwicklung der Dienstleistungen an den bestehenden Flughäfen sowie dem Flughafen BER erfolgen kann. Auch an den bestehenden Flughäfen bedarf es im Hinblick auf die mit dem Umzug anstehenden kurzfristigen Planungsintervalle entsprechender Anpassungen in der Dienstplanung, die in dieser Weise in der Vergangenheit nicht erforderlich waren.

- (2) Es besteht zwischen den Parteien Einigkeit, dass ohne die vorbezeichnete Flexibilisierung auf betrieblicher Ebene eine Umsetzung des Beschäftigungssicherungstarifvertrages nicht möglich ist.

## **§ 6 Arbeitszeitkonto**

Mit Zahlung des Regelentgeltes ab dem 01.02.2012 richtet SECURITAS für jeden Beschäftigten ein Arbeitszeitkonto ein. Für das Arbeitszeitkonto wird maximal bis zum 31.12.2013 nachfolgende Systematik vereinbart:

### **(1) Positiv-Eintrag**

- a) Wird die für das Regelentgelt maßgebliche Arbeitszeit überschritten, werden monatlich bis zu 8 Arbeitsstunden dem Arbeitszeitkonto des Beschäftigten gutgeschrieben. Alle darüber hinaus geleisteten Arbeitsstunden werden mit dem Regelentgelt gemäß § 4 ausgezahlt.
- b) Überschreitet das Arbeitszeitkonto des Beschäftigten mehr als 50 Plus-Stunden, erhält dieser jede weitere von ihm geleistete Arbeitsstunde ausgezahlt. Die Regelung unter Punkt a) gilt in diesem Fall nicht.
- c) Die Auszahlung erfolgt bis zu dem Zeitpunkt / dem Monat, in dem das Arbeitszeitkonto wieder unter 50 Plus-Arbeitsstunden sinkt. In diesem Fall findet Punkt a) wieder Anwendung.
- d) Die Regelung unter Punkt a) erhöht sich auf bis zu 15 Stunden, wenn im Jahre 2013 der notwendige Personalmehrbedarf nicht zu 50 % von der Stammebelegschaft aufgefangen wird. Die Stammebelegschaft umfasst die Beschäftigten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Tarifvertrages.

### **(2) Negativ-Belastung**

- a) Wird der tarifliche Arbeitszeitumfang eines Vollzeitbeschäftigten oder die individualvertragliche Arbeitszeit eines Teilzeitbeschäftigten unterschritten, wird die Differenz zu dem Arbeitszeitumfang, der dem Regelentgelt zugrunde liegt, als negative Belastung ins Arbeitszeitkonto eingestellt. Die Untergrenze der Negativbelastung liegt bei 100 Arbeitsstunden.
- b) Eine monatliche Arbeitszeit unter den folgenden Grenzen führt nicht zu einer zusätzlichen negativen Belastung des Arbeitszeitkontos des Beschäftigten:
- 140 Stunden bei 160/156 Std. AV
  - 120 Stunden bei 140/135 Std. AV

- 110 Stunden bei 120 Std. AV
- 90 Stunden bei 100 Std. AV
- 70 Stunden bei 80 Std. AV

- (3) Die Verrechnung von positiven / negativen Belastungen erfolgt jeweils monatlich und wird mit der Abrechnung dargestellt. Die Arbeitszeitkonten werden als Zeitkonten geführt. Zeitzuschläge und Funktionszulagen werden nicht im Arbeitszeitkonto erfasst, sondern werden als zusätzliche Leistungen (§ 4) an den Beschäftigten gezahlt.
- (4) Eine Überprüfung und Abrechnung des Arbeitszeitkontos erfolgt im März 2013 mit Wirkung zum 28. Februar 2013. Die Rahmenbedingungen für die Überprüfung und Abrechnung werden zwischen den Betriebsparteien geregelt. Dabei sind folgende Prüfungskriterien maßgebend:
- a) sind alle AZ-Konten im Negativbereich
  - b) sind alle AZ-Konten im Positivbereich
- (5) Im Fall der Nr.4 a) ist sachgerecht zu bewerten, ob bei Sicherung sämtlicher Beschäftigungsverhältnisse der Ausgleich aller Negativsalden bis zum 31.12.2013 über die Dienstplanung und die dafür zugrundeliegende Prognose der Dienstleistungsstunden erfolgen kann. Ist festzustellen, dass ein Ausgleich nicht möglich ist, werden die Parteien gemäß § 12 Ziffer 2 verfahren.

Im Fall der Nr.4 b) ist sachgerecht zu bewerten, wie die Regelungen des § 6 Ziffer 1 a) bis c) zugunsten der Beschäftigten angepaßt werden.

- (6) Bei einer anteiligen Regelentgeltzahlung gelten die vorbezeichnenden Regelungen des Arbeitszeitkontos entsprechend anteilig.

## § 7 Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

- (1) Die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall erfolgt im Rahmen und unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 3 EFzG als Regelentgeltleistung. Diese wird durch die Krankheit nicht reduziert.
- (2) Bemessung der Arbeitszeit pro Krankentag

Der Krankheitstag entspricht in seiner zeitlichen Bewertung der Arbeitszeituntergrenze aus § 6 Ziff. 2 Buchstabe b) dividiert durch 20, das heißt:

- 160/156 Stunden AV = 7 Stunden (Arbeitszeituntergrenze 140 Std)
- 140/135 Stunden AV = 6 Stunden (Arbeitszeituntergrenze 120 Std)
- 120 Stunden AV = 5,5 Stunden (Arbeitszeituntergrenze 110 Std)
- 100 Stunden AV = 4,5 Stunden (Arbeitszeituntergrenze 90 Std)
- 80 Stunden AV = 3,5 Stunden (Arbeitszeituntergrenze 70 Std)

Die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall erfolgt ausschließlich für Arbeitstage im Schicht-rhythmus.

## **§ 8 Arbeitsplatzsicherung**

- (1) Innerhalb der Laufzeit des Tarifvertrages werden die Arbeitsplätze gesichert, d. h. betriebsbedingte Kündigungen sind bis zum 31.12.2013 ausgeschlossen.
- (2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages befristet Beschäftigte erhalten das Angebot, ihr Arbeitsverhältnis unbefristet unter Beibehaltung der bisherigen arbeitsvertraglichen Konditionen fortzusetzen. Die Umsetzung wird auf betrieblicher Ebene geregelt.

## **§ 9 Prämienleistungen**

Ab dem 03.06.2012 bis zum 31.05.2013 wird pro Beschäftigten eine Prämienleistung in Höhe von € 2,00 pro Anwesenheitstag zur Verfügung gestellt, maximal € 44,00 pro Monat, dabei sind die jeweiligen lohnsteuerrechtlichen Vorschriften zu beachten. Die Leistung erfolgt jeweils im Folgemonat. Die Leistung für den letzten Monat, Mai 2013, erfolgt im Juni 2013. Diese kann zum einen in Form von Wegegeld bezogen werden, zum anderen in Form einer Gutschrift auf dem Flughafenausweis. Die Wahl zwischen Wegegeld oder Gutschrift auf dem Flughafenausweis kann nur einmal getroffen werden und zwar im Monat Mai bis zum 20.05.2012. Bei Nichtwahl gilt automatisch die Gutschrift auf dem Flughafenausweis.

## **§ 10 Gratifikation für 2012 / 2013**

- (1) SECURITAS zahlt den Beschäftigten eine monatliche Gratifikation von € 100,00 brutto in dem Zeitraum ab dem 01.02.2012 bis zum 31.12.2013. Die Gratifikation wird mit dem Regelentgelt monatlich ausgezahlt.
- (2) Die Gratifikation wird dem Beschäftigten gewährt, wenn dieser alle Soll-Arbeitstage im Monat gearbeitet hat. Soll-Arbeitstage im Monat sind alle Arbeitstage/Urlaubstage gemäß Schichtsystem sowie alle vom Arbeitsgeber angeordneten betrieblich notwendigen Arbeitstage.

## **§ 11 Arbeitsverträge nach Inkrafttretens des Tarifvertrages**

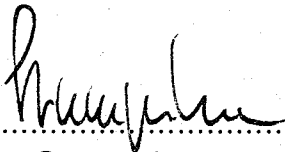
Für Beschäftigte die nach Inkrafttretens des Tarifvertrages im Unternehmen tätig werden, kommen die §§ 8,9 und 10 dieses Tarifvertrages nicht zur Anwendung.

## **§ 12 Schlussbestimmungen**

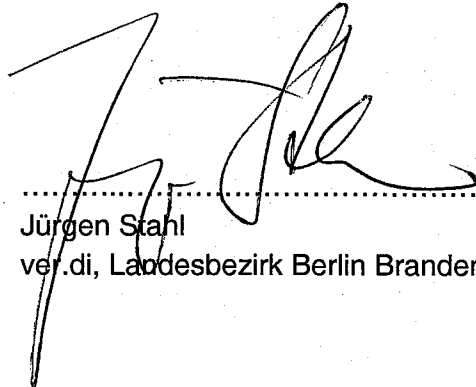
- (1) Der Tarifvertrag tritt am 01.02.2012 in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2013. Nach Ablauf der Frist entfaltet der Tarifvertrag keine Nachwirkung.
- (2) Der Tarifvertrag kann im Falle des Eintrittes der Regelung des § 6 Ziffer 5 angepaßt oder außerordentlich mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.
- (3) Soweit die vorstehenden Regelungen anderen tarifvertraglichen oder betrieblichen Regelungen widersprechen bzw. von den dortigen Regelungen abweichen, gilt der Tarifvertrag unter Ausschluss jeglicher anderweitigen Regelung.

- (4) Sollten einzelne oder mehrere Regelungen dieser Vereinbarung - gleich aus welchem Grund - unwirksam sein, begründet dies nicht die Unwirksamkeit des Tarifvertrages. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Regelung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem zwischen den Parteien Vereinbarten entspricht.
- (5) Nach Ablauf des Tarifvertrages gelten die Regelungen des jeweils gültigen Flächentarifvertrages, soweit nicht anderweitige Regelungen zwischen den Parteien getroffen werden.

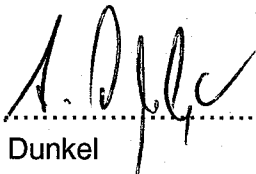
Berlin, den 10.02.2012



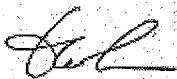
.....  
Susanne Stumpfenhusen  
ver.di, Landesbezirk Berlin Brandenburg



.....  
Jürgen Stahl  
ver.di, Landesbezirk Berlin Brandenburg



.....  
Alfred Dunkel  
SECURITAS Aviation Service GmbH & Co. KG  
Flughafen Tegel, 13405 Berlin und der  
SECURITAS Aviation Service GmbH & Co. KG  
Flughafen Schönefeld, 12529 Schönefeld



.....  
Waldemar Marks  
Als Gesellschaftsvertreter der  
SECURITAS Aviation Service GmbH & Co. KG  
Flughafen Schönefeld, 12529 Schönefeld und der  
SECURITAS Aviation Service GmbH & Co. KG  
Flughafen Tegel, 13405 Berlin